

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 27. December 1871.

Kosten der Volkszählung.

Dem Senate ist heute von der Deputation für Bremische Statistik die Anzeige zugegangen, daß die Kosten der Volkszählung, weil Berichtigungen der Zahlungslisten in erheblich größerem Umfang als 1867 sich nothwendig erwiesen haben, durch den bewilligten Fond von 1500 Thalern nicht gedeckt, sondern denselben um etwa 250 Thaler übersteigen werden, deren nachträgliche Bewilligung zu erbitten sei. Da der Jahreseschluß bevorsteht, dürfte bei diesem an sich unbedenklichen und durch unvorhergesehene Umstände hinreichend motivirten Nachbewilligungsantrage von einer vorgängigen Begutachtung der Finanzdeputation abgesehen werden können, um eine Beschlußfassung darüber noch rechtzeitig zu ermöglichen. In der Voraussetzung, daß die Bürgerschaft gleicher Ansicht sein wird, genehmigt der Senat seinerseits die gedachte Mehrverwendung von 250 Thalern und ersucht die Bürgerschaft ihm darin beizutreten.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 27. December 1871.

1. Herstellung neuer Verkehrswege zwischen Neustadt und Bahnhof.

Zu Mitgliedern der Vermittlungsdeputation in Betreff der beschlossenen Expropriationen hat die Bürgerschaft erwählt die Herren

Richter Heinßen,
J. F. Kaufmann,
Ferd. Duden,
J. H. Weyland,
J. C. Asendorpf,
J. G. Lübken.

2. Buchhalter beim Bau-, Eisenbahn- und Häfen-Departement.

Die Bürgerschaft erteilt zu sämtlichen im Bericht vom 24. November enthaltenen Anträgen ihre Zustimmung.

3. Budget für das Jahr 1872.

Die Bürgerschaft hat mit Befriedigung bemerkt, daß auch wieder bei der neuesten Budgetvorlage Verbesserungen in dem Formular vorgenommen sind; sie wünscht indeß, daß zum Zwecke vermehrter Vereinfachung und Uebersichtlichkeit in der Anordnung der Budgetaufstellung die Finanzdeputation künftig u. a. folgende Punkte berücksichtigen möge.

- 1) Da die in der Rubrik „Anschlag des verflossenen Jahres“ angeführten Summen auch die Nachbewilligungen enthalten, so wird es die Vergleichung erleichtern, wenn in der Rubrik „Bemerkungen“ die Nachbewilligungen und thunlichst auch das Object derselben verzeichnet werden.
- 2) Es empfiehlt sich bei denjenigen Posten, welche nur auf bestimmte Zeit bewilligt sind, den Termin dieser Bewilligungen in den Specialbudgets, sowie in der Rubrik „Bemerkungen“ hinzuzufügen.

- 3) Es erscheint überflüssig, ein besonderes Capitel beizubehalten für die Wegbauausgaben, welche, bei genügender Bezeichnung in den Specialbudgets, summarisch unter „Bau- und Unterhaltungskosten (für 1872 Cap. 8 ord. Ausg.) aufzuführen sein werden, ganz ebenso wie die Ausgaben für Hochbau, Straßenbau, Wasserbau u. s. w.
- 4) Es empfiehlt sich, die Scheidung der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushalts, welche schon theilweise vorgenommen ist, nach der Norm, ob dieselben einerseits dauernde oder wiederkehrende und andererseits nur einmalige sind, durchzuführen, wonach z. B. die meisten Positionen von Cap. 4 und 5 der außerordentlichen Einnahmen und von Cap. 3 und 4 der außerordentlichen Ausgaben, als ordentliche Einnahmen, bezw. Ausgaben aufzuführen, dagegen aus den Bau- und Unterhaltungskosten (Cap. 8 und 9 der ordentlichen Ausgaben) die für neue Auslagen beantragten Posten auszuscheiden und unter Cap. 2 der außerordentlichen Ausgaben (öffentl. Bauten und Anlagen) zu rubriciren sein würden. Ueber das Budget selbst erklärt sie sich sodann folgendermaßen:

Zu ordentliche Einnahmen Cap. 1. Nr. 3, 6 und 18 (Miethen und Pachten). Die Bürgerschaft wünscht, daß in den hierzu gehörenden Verzeichnissen der Vermietungen und Verpachtungen künftig die Namen der jeweiligen Miether angegeben werden; dagegen genügt es, die unerheblichen Posten summarisch aufzuführen.

Zu ordentliche Einnahmen Cap. 1 Nr. 19 (Von der Bürgerweide). Da empfangener Auskunft zufolge auf den im Specialbudget Nr. 21 mit 1950 Thaler angesetzten ersten Posten für Pacht von Gemüseländereien wegen mutmaßlicher Abtretung derselben zum Eisenbahnareal wenig eingehen dürfte, so empfiehlt es sich dafür nur 500 Thaler zu veranschlagen, und mithin die ganze Einnahme (statt 5250 Thaler) auf 3800 Thaler festzustellen.

Zu ordentliche Einnahmen Cap. 1 Nr. 21. (Einnahme von Bremerhaven). Die Bürgerschaft wünscht, daß das ihr schriftlich eingereichte Verzeichniß der in Bremerhaven verpachteten Grundstücke künftig gedruckt dem Specialbudget beigelegt werde, wobei es genügt, die unerheblichen Posten für Verpachtungen von Gemüseländereien u. s. w. summarisch aufzuführen.

Zu ordentliche Einnahmen Cap. 2 Nr. 1 (Directe Abgaben). Da Bedenken erhoben worden sind über die Zweckmäßigkeit der bestehenden Vorschriften in Betreff der Taxation von Immobilien durch beeidigte Sachverständige, auf welche die Verordnung vom 26. Februar 1866 besonders in den §§ 3 und 4 derselben Bezug nimmt, so beantragt die Bürgerschaft die Niederlegung einer Deputation zur Prüfung und Berichterstattung über die Frage, ob und welche Verbesserungen sich bei diesen, als Grundlage für eine gleichmäßige Abschätzung dienenden Vorschriften und Einrichtungen empfehlen möchten, und ersucht den Senat, ihr hierin beizutreten.

Zu ordentliche Einnahmen Cap. 2. Pos. 3 muß die Bürgerschaft den Senat wiederholt ersuchen, die Deputation wegen Revision der Verordnung vom 23. Januar 1826, wegen Revision der Deichordnung und wegen eines Verkoppelungs- und Gemeinheitstheilungsgesetzes zur baldigen Erstattung ihrer trotz mehrmaliger Erinnerungen dennoch stets rückständigen Berichte aufzufordern. Auch vermißt die Bürgerschaft noch immer die in der Mittheilung des Senats vom 2. Februar d. J. in Aussicht gestellte Erklärung des Senats über ihren Antrag, die Angelegenheit der Grundsteuer-Exemptionen von der Reclamationsdeputation berathen zu lassen, und ersucht nun deren baldige Abgabe.

Zu ordentliche Einnahmen Cap. 2, No. 7. Die Bürgerschaft erklärt sich damit einverstanden, daß in Gemäßheit der Beschlüsse dieses Jahres im Jahre 1872 die Einkommensteuer für alles Einkommen bis zu 2000 Thaler nach den bisherigen Sätzen, und von allem über 2000 Thaler hinausgehenden Einkommen mit $1\frac{1}{2}$ Procent erhoben werde.

Die Bürgerschaft ersucht die Schöffdeputation, zu berathen und baldthunlichst zu berichten über die Frage, ob in Betreff der Erhebung der Einkommensteuer die von der Finanzdeputation in ihrem Berichte vom 10. November d. J. (pag. 425) vorgeschlagene, oder ob und welche andere Einrichtung sich empfehlen möchte.

In Hinblick
durch das Ge-
eingetretene Ver-
ob hiesige und
gesellschaften),
eine sog. Filial-
kommensteuer
Zwecke zu treffen
werde, und er-
Zu ord-
Bürgerschaft w-
mietungen den
Zu ord-
verstanden, de-
die bisherige
erhobenen St-
das ganze Ge-
bis zum No-
demselben an-
dem Vorbeh-
dieser Stelle
Eben-
steuerants
Bergütung
selben auf 1
Unte-
am Fremden
Stelle des
— und bem-
400 Thalern
Da i-
angestellt wo-
pflege" im
statt des a-
Das
haus" auf-
da die be-
ordnung de-
In
der Voraus-
putationsber-
3000 Thaler
treibenden Re-
Bogiall kom-
Zu or-
Bogiall des
Polizeidiener
Zu e-
Die Bürger-
i. g. Volks-
besonderer P-
welchen die
nahme auf d-
Schulgelder
Zu o-
der Hafenstäd-
Nr. 56 beant-

In Hinblick auf mehrfache, auch durch die Reichsgesetzgebung und speciell durch das Gesetz vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung eingetretene Veränderungen hält es die Bürgerschaft an der Zeit, daß die Frage, ob hiesige und auswärts domicilirte Erwerbsgesellschaften (Actien- und Commanditgesellschaften), welche auf hiesigem Plage durch eine beständige Agentur oder durch eine sog. Filiale Geschäfte betreiben lassen, der Verpflichtung zur Zahlung der Einkommensteuer zu unterwerfen und welche Vorschriften und Einrichtungen zu diesem Zwecke zu treffen seien, einer erneuten Prüfung durch eine Deputation unterzogen werde, und ersucht den Senat, ihr hierin beizutreten.

Zu ordentliche Einnahmen Cap. 7, Nr. 2. (Von den Bahnhöfen). Die Bürgerschaft wünscht, daß künftig auch bei diesem Posten ein Verzeichniß der Vermietungen dem Specialbudget beigelegt werde.

Zu ordentliche Ausgaben Cap. 1, Nr. 4. Die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß in Gemäßheit des Antrags der Deputation beim Generalsteueramt die bisherige Remise des Steuererhebers zu Begeßack, von 4 Procent der dort erhobenen Steuern, in ein festes Gehalt von 175 Thalern verwandelt und demnach das ganze Gehalt des betreffenden Beamten jetzt auf 625 Thaler mit Alterszulagen bis zum Maximum von 725 Thalern festgestellt werde, wobei sie voraussetzt, daß demselben auch sonstige geeignete Geschäfte übertragen werden können, sowie unter dem Vorbehalt einer anderweitigen Gehaltsnormirung bei etwaiger Neubesezung dieser Stelle.

Ebenfalls genehmigt die Bürgerschaft, daß den beiden Gehülfen des Generalsteueramts für die Weggelderhebung zu Schwachhausen und den drei Pfählen eine Vergütung von 50 Thalern zugebilligt, und dagegen die Wohnungsvergütung derselben auf 10 Procent ihrer Dienstentnahme festgestellt werde.

Unter der Rubrik „Polizeianstalten“ ist nur das Gehalt für einen Officianten am Fremdenbureau aufgeführt, während, wie die Bürgerschaft vernommen hat, die Stelle des zweiten Beamten bereits im November d. J. wieder besetzt worden ist, — und bewilligt sie daher die Hinzufügung des betreffenden Gehaltspostens mit 400 Thalern.

Da nach verfassungsmäßigem Beschlusse zwei Polizeiarzte für die Stadt Bremen angestellt werden sollen, so bewilligt die Bürgerschaft unter der Rubrik „Gesundheitspflege“ im Specialbudget Nr. 42 500 Thaler für zwei Gehalte, jedes zu 250 Thalern, statt des aufgeführten Postens von 250 Thalern für einen Polizeiarzt.

Dagegen müssen nach Ansicht der Bürgerschaft die unter der Rubrik „Werkhaus“ aufgeführten zwei Gehaltspostens von zusammen 60 Thalern in Wegfall kommen, da die betreffenden ärztlichen Functionen nach den Bestimmungen der Medicinalordnung dem Gerichtsarzt zugewiesen sind.

In Gemäßheit des Beschlusses der Bürgerschaft vom heutigen Tage würde in der Voraussetzung, daß der Senat demselben beitrifft, das Gehalt der sechs im Deputationsberichte vom 24. November d. J. angeführten Buchhalter mit zusammen 3000 Thalern in den Salarienetat aufzunehmen sein, und dagegen die für die betreffenden Aemter in den verschiedenen Specialbudgets aufgeführten Gehaltspostens in Wegfall kommen.

Zu ordentliche Ausgaben Cap. 2. (Pensionen.) Für Pensionen sind unter Wegfall des Postens von 233 Thalern 24 Groten für den verstorbenen vormaligen Polizeidiener Prokmann im Ganzen nur 16,263 Thaler 60 Grote zu bewilligen.

Zu ordentliche Ausgaben Cap. 6, Nr. 5. (Neben- und niedere Schulen.) Die Bürgerschaft ersucht die Schuldeputation um Auskunft über die Verhältnisse der s. g. Volksschule an der Friesenstraße, für welche pro 1872 zum ersten Male ein besonderer Posten von 2790 Thalern im Specialbudget Nr. 54 ausgeworfen ist, welchen die Bürgerschaft in Betracht der factischen Verhältnisse und unter Bezugnahme auf die im Specialbudget Nr. 38 ebenfalls zuerst als Einnahme aufgeführten Schulgelder im Uebrigen nicht beanstanden will.

Zu ordentliche Ausgaben Cap. 6, Nr. 8. (Schulen des Landgebiets und der Hafenstädte.) Die Bürgerschaft setzt ihren Beschluß über den im Specialbudget Nr. 56 beantragten außerordentlichen Zuschuß von 1500 Thalern für Begeßack bis

dahin aus, daß der laut Beschluß vom 3. Februar und 11. März d. J. durch den Senat von der Deputation geforderte Bericht eingegangen ist.

Zu ordentliche Ausgaben Cap. 6 Nr. 9. (Bibliothek). Ueber die Bewilligung des beantragten höheren Zuschusses von im Ganzen 2000 Thalern auch für 1872 kann die Bürgerschaft sich erst nach Eingang des in ihrem Beschlusse vom 11. Januar 1871 verlangten Berichts erklären.

Zu ordentliche Ausgaben Cap. 7 Nr. 3 (Gassenerleuchtung). Bei diesem Posten spricht die Bürgerschaft den Wunsch aus, daß die Deputation bei der Gasanstalt beauftragt werde, eine Verminderung der Gassenerleuchtung zur Zeit des Mondscheines nicht eintreten zu lassen.

Zu ordentliche Ausgaben Cap. 7 Nr. 4 (Löschanstalten). Die Bürgerschaft hält es für geboten, daß eine Verbesserung der bestehenden Einrichtungen für die Reinigung der Schornsteine und namentlich die Beseitigung des Monopols der Schornsteinfegermeister für die ihnen zugewiesenen Districte in Erwägung gezogen werde, und ersucht den Senat, die Löschdeputation mit einer Berichterstattung darüber und Vorlage etwaiger gesetzlicher Bestimmungen zu beauftragen.

Zu ordentliche Ausgaben Cap. 7 Nr. 5 (Nachtwächter) werden statt beantragter 26,035 Thaler nur 25,935 Thaler bewilligt, da das im Specialbudget Nr. 61 mit 650 Thaler aufgeführte Gehalt des Commissärs nach verfassungsmäßigem Beschlusse auf 550 Thaler festgestellt ist.

Zu ordentliche Ausgaben Cap. 7 Nr. 9 (Wassersgefahren). Bei dieser Gelegenheit ersucht die Bürgerschaft den Senat um Auskunft über den Zustand des f. g. Langen Deich, und über die etwa vorgenommenen oder beabsichtigten Maßregeln zur Sicherheit und Verstärkung desselben.

Auch wünscht die Bürgerschaft eine Berathung und Berichterstattung der Baudeputation darüber, ob es sich empfehle, zur Abwendung der Hochwassersgefahr auch das Herannahen von Sturm- und Springfluthen in geeigneter Weise zu signalisiren.

Zu ordentliche Ausgaben Cap. 8 Nr. 1 (Öeffentliche Gebäude) werden statt 30,920 Thaler, nur 30,500 Thaler bewilligt, da die im Specialbudget Nr. 68 unter XII b 1 aufgeführten 420 Thaler wegfallen.

Zu ordentliche Ausgaben Cap. 8 Nr. 2 (Straßen u. s. w. in der Stadt) werden statt 86,556 Thaler nur 86,156 Thaler bewilligt, da aus dem Specialbudget Nr. 69 I 2 a 400 fl wegfallen.

Zu ordentliche Ausgaben Cap. 8 Nr. 4 (Öeffentliche Spaziergänge) wünscht die Bürgerschaft, daß für Beaufsichtigung und Verschönerung der Anlagen auf dem Neustadtwall mehr als bisher Sorge getragen werde.

Zu ordentliche Ausgaben Cap. 8 Nr. 9 (Hafen zu Bremerhaven) werden statt 72,325 Thaler 63 Grote nur 71,875 Thaler 63 Grote bewilligt, da aus dem Specialbudget Nr. 75 III a 8 450 Thaler wegfallen.

Zu ordentliche Ausgaben Cap. 8 Nr. 16 (Verwaltungskosten der Eisenbahn) werden statt 8730 Thaler nur 8310 Thaler bewilligt, da aus dem Specialbudget Nr. 82 a A 3. 420 Thaler wegfallen.

Zu ordentliche Ausgaben Cap. 8. Nr. 18 (Convoys) bewilligt die Bürgerschaft, indem sie sich mit dem im Berichte der Baudeputation, Abtheilung für den Wasserbau u. s. w., vom 10. November d. J. empfohlenen Anträgen des Baudirector Berg wegen des Geräthelagers und der Bureaukosten des Wasserbaus einverstanden erklärt, statt 51,250 Thaler nur 50,750 Thaler, da in runder Summe 500 Thaler zu kürzen sind, für das im Specialbudget Nr. 84 unter 84 I b einbegriffene und nunmehr wegfallende Gehalt von 420 Thalern.

Zu ordentliche Ausgaben Cap. 8 Nr. 23 (Schiffszug an der untern Weser). In Gemäßheit des Beschlusses von Senat und Bürgerschaft vom 8. und 22. Novbr. d. J. kommt dieser mit 300 Thalern angesetzte Posten in Wegfall.

Zu ordentliche Ausgaben Cap. 11. pos. 4. (Amt Bremerhaven.) Die Bürgerschaft findet bei der beantragten Erhöhung der Wohnungsvergütung für die Polizeidragoner Nichts zu erinnern.

Zu ordentliche Ausgaben Cap. 12 pos. 6. (Versammlungen der Bürgerschaft und des Bürgeramts) bewilligt die Bürgerschaft ihrem verdienten Archivar H.

W. A. Rosenberg vom 1. Januar 1872 angerechnet, so lange derselbe das Amt eines Archivars der Bürgerschaft bekleiden wird, eine jährliche Zulage von 200 Thalern, mithin einen Gehalt von im Ganzen 800 Thalern jährlich.

Zu ordentliche Ausgaben Cap. 12 pos. 14. (Beferbahnhof) werden statt 25,700 Thaler nur bewilligt 25,200 Thaler, da aus dem Specialbudget Nr. 122 unter Aa. 500 Thaler in Wegfall kommen.

Zu ordentliche Ausgaben Cap. 12 pos. 15. (Betrieb der Gasanstalt.) Unter Bezugnahme auf die verfassungsmäßigen Beschlüsse vom Jahre 1866 lehnt die Bürgerschaft eine Erhöhung des Gehaltsatzes für den ersten Buchhalter ab, bewilligt dagegen dem Antrage der Deputation entsprechend, dem gegenwärtigen Inhaber dieser Stelle eine jährliche Gratification von 200 Thalern.

Ferner beantragt die Bürgerschaft, daß die Gasdeputation in Ueberlegung ziehe und berichte, ob nicht das Gas zum Gebrauche für Gastrastmaschinen zum Kostenpreise abgegeben werden könne.

Zu außerordentliche Ausgaben Cap. 2 Nr. 3 (Hauptschulgebäude.) In Betreff dieses Postens wird sich die Bürgerschaft bei einer andern Gelegenheit erklären.

Zu außerordentliche Ausgaben, Cap. 2 Nr. 5 (Consumtionseinnehmerhaus.) Die Bürgerschaft setzt ihren Beschluß über den beantragten Ausgabenposten von 8500 Thalern bis dahin aus, daß der betreffende Bericht nebst Zeichnung und Kostenanschlag ihr vorgelegt worden ist.

Zu außerordentliche Ausgaben Cap. 4 Nr. 3. (Ausluchten.) Den Nachweis über die im Laufe eines Jahres verausgabten Beträge wünscht die Bürgerschaft künftig gleichzeitig mit der Abrechnung der Generalcasse über den Staatshaushalt zu empfangen.

Sodann erwartet die Bürgerschaft, daß die Deputation in den Fällen, wenn bei Einreichung ihres Budgets in Folge von abgeschlossenen und noch unerfüllten Verträgen über die Beseitigung von Verkehrshindernissen größere Aufwendungen für das betreffende Jahr erforderlich werden, den muthmaßlichen Geldbedarf dafür in ihr für die gewöhnlichen Ausgaben auf 3000 Thaler festgestelltes Specialbudget aufzunehmen und zu beantragen.

Zu außerordentliche Ausgaben Cap. 4 Nr. 4. (Zuschuß zur Wittwencasse.) Nach dem Berichte der Deputation vom 24. November d. J., welchen sie dankend entgegengenommen hat, scheint es der Bürgerschaft, daß der jährliche Zuschuß nach einigen Jahren vielleicht wird entbehrt werden können, und wünscht sie deshalb, daß bei eintretenden erheblichen Aenderungen und spätestens nach Ablauf von 5 Jahren, von der Deputation wieder berichtet werde. Unter Vorbehalt ihrer obigen Erklärungen genehmigt die Bürgerschaft im Uebrigen das vorgelegte Budget.

4. Polizeiausgaben.

Dem Antrage des Senats gemäß, bewilligt die Bürgerschaft auf Position II des Specialbudgets Nr. 60 für Polizeiausgaben noch die Summe von 1500 Thalern.

5. Maaß- und Gewichtswesen.

Nicht minder erklärt sie sich mit der beantragten Nachbewilligung von 400 Thalern für die Anschaffung von Normalen und Geräthen und Einrichtung der Eichämter einverstanden.

6. Kosten der Volkszählung.

Bei der für diesen Zweck beantragten Nachbewilligung von 250 Thalern findet die Bürgerschaft Nichts zu erinnern.

7. Wittwenpensionen für H. Püllmann Wittve und W. H. Fischer Wittve.

Indem die Bürgerschaft die für die Wittve Püllmann von der Löschdeputation beantragte Pension von jährlich 150 Thalern 39 Groschen (500 Reichsmark) genehmigt, will sie in Anbetracht der besonderen Umstände dieses Falles der Wittve Fischer eine jährliche Pension von 200 Thalern bewilligen, und ersucht den Senat, ihr darin beizustimmen.

8. Tarif für die Beiträge der Anwohner zu den Kosten der Straßen.

Die Bürgerschaft genehmigt den von der Baudeputation, Abtheilung Straßenbau, in ihrem Bericht vom 3. November beantragten Tarif, sowohl für die Beiträge der Anwohner zu den Kosten der Neulegung oder Umlegung, als auch für die Ersatzpflicht der Anwohner für die Kosten der Reparatur.

9. Expropriation beim Neustadtbahnhof und Fahrbahn bei der Eisenbahnbrücke.

Indem die Bürgerschaft eine Umwandlung des südlichen Eisenbahngleises der Brücke in eine Fahrbahn nicht als zweckmäßig anerkennen kann, genehmigt sie, daß die in dem Antrage der Deputation näher bezeichneten Parzellen des Gerbervereins und des A. D. Debbe Behufs Verbreiterung des fraglichen Fußwegs unter Expropriationspflicht gestellt werden, und hat in Erwartung einer zustimmenden Erklärung des Senats zu Mitgliedern der Vermittlungsdeputation erwählt die Herren:

Richter Heincken, J. F. Kaufmann, Ferd. Dackwitz, J. H. Weyland, J. C. Asendorpf und F. G. Lübken.

Daneben wünscht sie, daß die berichtende Deputation darüber berathe, ob sich die Herstellung einer Futtermauer an Stelle der Dossirung des Bahndamms vom Deiche bis zum Bahnhofsgebäude empfehle, und ersucht dieselbe, darüber unter Beifügung eines Kostenanschlages zu berichten.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 29. December 1871.

1. Areal für einen neuen Begräbnisplatz.

Auch der Senat erklärt sich mit dem Ankauf des Areals an der Abienbergerstraße von Isaac Post Witwe zum Preise von 55,000 Thalern unter den von der Deputation in ihrem Berichte vom 8. November mitgetheilten Bedingungen im Uebrigen einverstanden, er hat indeß bei der am Schlusse angeführten Clausel insofern Bedenken finden müssen, als dieselbe in ihrer bisherigen Fassung dem Staate eine zu weit gehende und durch das Interesse der Verkäuferin kaum gebotene Verpflichtung aufzuerlegen schien. Nachdem jedoch auf seine Veranlassung diese Clausel jetzt wie folgt abgeändert worden ist:

die Frau Verkäuferin macht bei diesem Verkaufe zur Bedingung, daß auf dem verkauften Areal innerhalb der nächsten fünfzig Jahre keine Gasanstalt, Fabrik- oder Wirthschaftsanlagen errichtet werden dürfen, hat er den definitiven Abschluß des Kaufvertrags angeordnet. Den von der Bürgerschaft ausgesprochenen Wunsch in Betreff der Ausführung der Anlage wird er der Deputation zur Berücksichtigung empfehlen.

2. Vereinigung des Stadtwerders mit der Stadt Bremen.

Anlage L.

Indem der Senat der Bürgerschaft einen diese Vereinigung empfehlenden Bericht der Deputation für die Verwaltung der öffentlichen Grundstücke nebst dem Entwurfe des eventuell zu erlassenden Gesetzes mittheilt, erklärt er sich seinerseits mit dem Antrage der Deputation einverstanden.

Nur wird im §. 1 des Gesetzentwurfes statt der Worte: „und dem Kirchspiel St. Martini zugewiesen“ richtiger zu setzen sein: „und dem achten Gemeindebezirke der Stadt Bremen zugewiesen“, da in dem vorliegenden Falle es sich nicht um die auf kirchenrechtlichen Wege zu ordnende Bestimmung des Pfarrverbandes, sondern nur um Einordnung in einen Bezirk der politischen Stadtgemeinde handelt. Mit dieser Modification beantragt der Senat die Genehmigung des Gesetzentwurfes Seitens der Bürgerschaft.